

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ohne gesonderte Vereinbarung auch für alle künftigen Einkäufe und auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferer zwecks Ausführung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Bestellung, Angebot, Unterlagen

- (1) Der Lieferer hat Bestellungen binnen 7 Tagen ab Bestelldatum durch schriftliche Bestätigung anzunehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung entsprechend unserer Bestellung verwendet werden. Sie sind geheim zu halten und nach Durchführung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben (vgl. Nr. 10.).

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung enthaltene Preis ist ohne Rücksicht auf etwaige Währungskursschwankungen bindend und enthält bei inländischen Lieferanten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ (bei Importgeschäften „DDP Incoterms 2000“) einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferer verantwortlich.
- (3) Wir bezahlen, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

Ersteller/Datum	Revision	Änderung und Freigabe	Datum	Seite
S. Königsmann	02	T. Frank / R. Gralka	21.11.2023	1 / 4

§ 4 Lieferzeit, Lieferverzug

- (1) Teillieferungen sind unzulässig.
- (2) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist

Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle des Lieferverzugs sind wir auch berechtigt, eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 % des Lieferwertes. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferer zu erklären.

- (3) Wenn der Lieferer Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialversorgung voraussieht oder von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, hat er unverzüglich unsere Bestellaufteilung zu benachrichtigen.

§ 5 Gefahrenübergang, Dokumente, Versand

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Bei Importgeschäften gilt „geliefert, verzollt D-24568 Kaltenkirchen, Deutschland“ (DDP Incoterms 2000). Bei internationalen Geschäften sind abweichende Klauseln nach den Incoterms 2000 der ICC Paris zu vereinbaren und auszulegen.
- (2) Der Lieferer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer und Artikelnummer genau anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung, für die wir nicht ein zustehen haben, unvermeidlich.

§ 6 Mängeluntersuchung, Gewährleistung, Qualitätsanforderungen

- (1) Die Annahme der gelieferten Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir sind verpflichtet, gelieferte Waren innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen (außerhalb der Europäischen Union innerhalb von 10 Arbeitstagen) nach der Entdeckung von Mängeln beim Lieferer eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Ersteller/Datum	Revision	Änderung und Freigabe	Datum	Seite
S. Königsmann	02	T. Frank / R. Gralka	21.11.2023	2 / 4

§ 7 Haftung, Arbeitsschutzgesetze

- (1) Der Auftraggeber haftet darüber hinaus nicht für Ansprüche gegen den Auftragnehmer und/oder seine Subunternehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum Mindestlohn in seinem Unternehmen strikt einzuhalten. Diese Zusicherung gibt der Auftragnehmer auch für seine Subunternehmen ab. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichtnahme- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmen ein.
- (2) Der Lieferer verpflichtet sich, alle im Rahmen der Bestells- und Auftragserfüllung für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten. Hierbei sind insbesondere die Arbeitsschutzforderungen aus dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, der Gefahrstoffverordnung sowie der Betriebssicherheitsverordnung einzuhalten.

§ 8 Höhere Gewalt, Konkurs, Zahlungsunfähigkeit

- (1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.
- (2) Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Schutzrechte

- (1) Der Lieferer steht dafür ein, dass die Vertragsprodukte keine Warenzeichen, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte (einschließlich Geschäftsgeheimnisse) Dritter verletzen. Werden wir von Dritten wegen des Gebrauchs oder des Besitzes der gelieferten Waren in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (2) Die Freistellungspflicht des Lieferers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen.

Ersteller/Datum	Revision	Änderung und Freigabe	Datum	Seite
S. Königsmann	02	T. Frank / R. Gralka	21.11.2023	3 / 4

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages und erlischt erst, wenn das enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung / Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und nach Aufforderung im Einzelfall auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so stehen uns die Rechte gemäß § 437 BGB ungekürzt zu.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz unserer Werke in D-24568 Kaltenkirchen, Deutschland.
- (4) Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen unter diesen Bedingungen sind von den für unseren Hauptsitz in D-24568 Kaltenkirchen zuständigen staatlichen Gerichten, bei Vertragspartnern von außerhalb der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone (eingeschlossen Island, Norwegen und Schweiz) von einem nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer Paris gebildeten Schiedsgericht endgültig und bindend zu entscheiden. Schiedsort ist D-69115 Heidelberg, Deutschland.
- (5) Wir sind in jedem Falle auch berechtigt, die für den Hauptsitz des Lieferers zuständigen staatlichen Gerichte anzurufen.
- (6) Alle unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträge unterstehen deutschem Recht. Die UN-Konvention über Internationale Kaufverträge vom 11.04.1980 gilt bei internationalen Verträgen vorrangig.

§ 12 Verschiedenes

- (1) Vertragliche Rechte und Pflichten der Parteien sind ohne vorherige Zustimmung nicht übertragbar.
- (2) Der Lieferer hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich rechtskräftig festgestellter Forderungen.
- (3) Ein aufgrund dieser Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen im Übrigen verbindlich.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu diesen Bedingungen oder zu geschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform.
- (5) Soweit die vorstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ersteller/Datum	Revision	Änderung und Freigabe	Datum	Seite
S. Königsmann	02	T. Frank / R. Gralka	21.11.2023	4 / 4